

Verordnung

betreffend

die Feuerpolizei.

(Vom 1. Oktober 1896.)

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Polizeidirektion und der ihr
beigeordneten Brandassekuranz-Kommission,

verordnet:

I. Betreffend das Umgehen mit Feuer und feuersgefährlichen Gegenständen.

§ 1. Jedermann hat die Pflicht, mit Feuer und Licht sorgfältig umzugehen. Personen, denen die Aufsicht über andere zusteht, haben darüber zu wachen, dass diese letztern die erforderliche Sorgfalt anwenden.

Offenes Licht zum Herumtragen oder Feuerzeug ist solchen Personen nicht anzuvertrauen, welche, wie kleine Kinder, Schwachsinnige u. s. w., die mit diesen Objekten verknüpften Gefahren nicht zu beurteilen vermögen, oder welche, wie Betrunkene, Epileptische u. s. w., zeitweise der Fähigkeit bewussten Handelns ermangeln. Solche Personen dürfen auch nicht allein in einer Wohnung zurückgelassen werden, in der nicht alles Feuer sorgfältig ausgelöscht worden ist. Chemische Feuerzeuge, wie Zündhölzchen und dergleichen sind in geeigneten Behältern derart aufzubewahren, dass sie den genannten Personen nicht zugänglich sind.

§ 2. In Fabriken, Werkstätten, Scheunen, Ställen, Holzbehältern und andern Orten, wo leicht entzündliche Gegenstände, wie Baumwolle, Heu, Stroh, Hobelspähne, Lumpen u. s. w. sich vorfinden, oder wo Vorräte von brennbaren Gegenständen angehäuft sind, darf kein offenes Licht oder Feuer, sondern nur geschlossene Lampen oder Laternen gebrannt werden, welche derart beschaffen sind, dass Feuersgefahr möglichst verhütet ist.

Ausgenommen sind diejenigen Lokalitäten, in welchen Gaslicht, elektrisches Licht oder offenes Essen-Feuer notwendig ist.

In Räumen, welche keine feuersichern Decken haben, dürfen Lichter, Lampen oder Laternen nur dann an der Decke aufgehängt werden, wenn dieselbe durch ein 6 bis 10 cm. unterhalb derselben angebrachtes Schutzblech gegen die Einwirkung der Flamme gesichert ist.

§ 3. In Scheunen und Ställen, sowie in Räumen in welchen leicht entzündbare Gegenstände vorhanden sind, wie auch in den Werkstätten der Holzarbeiter, bei den Dacharbeiten, beim Zubereiten von Flachs und Hanf, bei der Beschäftigung mit Heu und Stroh, Papier und Lumpen u. dergl. darf nicht geraucht werden.

Heu, Streue und Reisig dürfen an der Aussenseite von Gebäuden nur über der Höhe von 2 m über der Erde aufgeschichtet werden.

Die Aufschichtung unter 2 m Höhe, unmittelbar auf den Erdboden, ist nur gestattet, wenn die betreffende Gebäudeseite gemauert ist, oder wenn das aufgeschichtete Material bis auf 2 m Höhe durch Einschalung vor Brandgefahr gesichert wird.

§ 4. Zündhölzchen, brennende Zigarren oder Tabakpfeifen dürfen an Orten, wo brennbare Stoffe sind, nicht weggeworfen, beziehungsweise ausgeklopft werden. Diese Bestimmung ist insbesondere auch in Waldbeständen zu beachten, wo dürres Laub oder andere leicht entzündbare Gegenstände herumliegen.

Das unbefugte Anzünden von dürrem Gras an Strassen, Bahnkörpern, im Walde u. s. w. wird bestraft.

Bei Bedienung von Lokomotiven, Lokomobilen u. dergl. ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass das Ausstossen von Funken und das Auswerfen von Schlacken tunlichst vermieden wird.

§ 5. Das Schiessen oder das Abbrennen von Feuerwerk ist in der Nähe von Gebäuden, das Abbrennen von kleinen Petarden (sogenannten Fröschen) gänzlich untersagt.

Der Verkauf und die Ueberlassung von Schiesspulver und Feuerwerk an Kinder unter 14 Jahren ist verboten. Es soll denselben auch nicht gestattet werden, mit Feuer, Schiesspulver und Feuerwerk zu hantiren, ausser wenn für genügende Beaufsichtigung gesorgt ist.

§ 6. Chemische Feuerzeuge, Streichzündhölzchen, Feuerwerkkörper, Explosiv-Stoffe jeder Art, sollen in feuerfesten Gefässen und, sofern sie magazinirt sind, an feuersichern Orten aufbewahrt werden.

§ 7. Es ist verboten:

- a. Petroleum, Neolin, Sprit oder andere explosionsfähige Stoffe zum leichtern Anfachen von Feuer in die Feuerherde oder andere Feuerbehälter zu giessen;
- b. Glutfannen oder Kohlentöpfe zur Erwärmung von bewohnten Räumen und von Ställen zu gebrauchen;
- c. in der Nähe von Feuerstellen, Oefen, Ofenrohren und Schornsteinen leicht entzündliche Gegenstände aufzubewahren;
- d. in unmittelbarer Nähe von Gebäuden oder von Vorräten leicht brennbarer Stoffe Feuer anzuzünden;
- e. in den Werkstätten bei offenem Feuer oder auf offenen Kohlenpfannen Leim zu kochen oder zu erwärmen.

In den Küchen ist an leicht sichtbarer Stelle ein bei der Gemeindratskanzlei zu beziehendes Plakat anzubringen, welches vor Uebertretung des Verbotes in lit. a warnt.

§ 8. Oel, Pech, Teer, Terpentin, Schwefel, Firniss, Buchdruckerschwärze und ähnliche Materialien dürfen nur bei Tage

und bei windstillem Wetter auf freien, von der Gemeindepolizei genehmigten Plätzen, sonst aber nur in vollkommen feuersichern Räumen gekocht und bearbeitet werden.

§ 9. Die Küchen sollen stets mit Wasser versehen sein. Kohlen und Asche sind abends vor den Feuerstellen zusammenzukehren und gehörig in Sicherheit zu bringen.

Asche und Holzkohlen dürfen nur in feuersichern, niemals in hölzernen Gefässen versorgt und letztere nur in Räumen aufbewahrt werden, deren Böden aus Stein, Erde oder anderm feuersicheren Material bestehen.

§ 10. Das zum Reinigen von Maschinen verwendete Putzmaterial ist nach Möglichkeit allabendlich aus den Gebäulichkeiten zu entfernen und an einem feuersichern Orte aufzubewahren.

Für die Lagerung grösserer Quantitäten von solchem Putzmaterial, sowie von schmutzigen (fetten) oder feuchten Baumwoll- oder Wollabfällen, Lumpen u. dergl. ist die Bewilligung der Polizeidirektion nachzusuchen, und es wird letztere jeweilen die geeigneten Sicherungsmassnahmen vorschreiben, um bei eintretender Selbstentzündung solcher Materialien anderweitigen Schaden zu verhüten.

§ 11. Herumziehende Spengler und Kesselflicker dürfen ihre Arbeiten nur entfernt von Gebäuden oder aber auf feuersichern, von der Ortspolizei ihnen angewiesenen Plätzen verrichten.

§ 12. Das Brechen von Hanf und Flachs und das Dörren dieser Produkte am Feuer darf nur in hinlänglicher Entfernung von Gebäuden geschehen. Das Dörren im Ofen ist gänzlich untersagt.

§ 13. Das Auspichen von Fässern ist nur an denjenigen Orten gestattet, die von der Ortspolizei genehmigt worden sind.

§ 14. Jeder Hausbesitzer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Oefen vor Wiederbeginn der Heizung untersucht und je nach Erfordernis ausgebessert werden.

§ 15. Der Hausbesitzer ist dafür verantwortlich, dass in seinem Hause alle Feuereinrichtungen zur gehörigen Zeit durch einen Kaminfeger gereinigt werden.

§ 16. Die Schornsteine müssen in Betrieben, wo viel ge-
feuert wird, je nach deren Gebrauch und der Natur des Brenn-
materials alle 1 bis 2 Monate, und in Privathäusern mindestens
2 Male im Jahre, im Frühling und im Herbst, gereinigt werden.
Die Reinigung der Oefen, Züge und Rohre ist bei genannten
Betrieben alle 8 bis 14 Tage, in den Privathäusern so oft
es erforderlich wird, vorzunehmen.

§ 17. Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, eine an-
gemessene Kontrolle über die gehörige und regelmässige Reini-
gung der Kamine auszuüben.

§ 18. Der Kaminfeger, dem die Reinigung eines Kamines
zur Besorgung übergeben wird, ist für richtige und regel-
mässige Ausführung seiner Arbeit persönlich verantwortlich.
Wenn Feuereinrichtungen schadhaft oder feuergefährlich be-
troffen werden, so hat er sofort der Ortspolizei und dem Haus-
besitzer Anzeige zu machen.

§ 19. Das Ausbrennen der Kamine und Züge darf nur
auf eine von der Ortspolizei, nach stattgehabter Untersuchung,
erteilte Erlaubnis, in Gegenwart und nach Anleitung des Ab-
geordneten dieser Behörde vorgenommen werden und ist vor-
her der Nachbarschaft bekannt zu geben.

§ 20. In Waldungen und Torfmooren oder in unmittel-
barer Nähe der ersteren darf ohne Erlaubnis der Ortspolizei,
welche für Anordnung der nötigen Sicherheitsmassregeln zu
sorgen hat, kein Feuer angezündet werden (§ 51 des Forst-
gesetzes vom 27. Dezember 1860).

Von dieser Vorschrift ist ausgenommen, jedoch nur bei
windstillem Wetter:

- 1) Das Feuer der Holzhauer in den ihnen zum Hiebe an-
gewiesenen Schlägen.

Die Holzhauer haben ihre Feuer an ungefährlichen
Orten anzuzünden und letztere von feuerfangenden Gegen-

ständen zu reinigen; auch haben sie das Feuer beim Weggehen vollständig auszulöschen.

- 2) Das Feuer zum Reutebrennen (Absengen, Motthaufen) zum Vorbereiten der Feld- oder Waldkultur; hierbei wird vorgeschrieben, dass:
 - a. In den Waldungen das Flammenfeuer nicht angewendet werden darf, sondern bei Urbarmachung der Blößen der Ueberzug abgeschürft, an Haufen gelegt und sorgfältig verbrannt werden muss;
 - b. beim Brennen von an den Wald stossenden Haiden, Wiesen und Aeckern ein Zwischenraum von mindestens zehn Schritten abgeschürft und stets die nötige Mannschaft zum Löschen des übergreifenden Feuers bereit gehalten werden muss (§ 52 des gleichen Gesetzes).

Das Verkohlen des Holzes und das Aschebrennen in Waldungen darf nur auf den durch die Forstmeister bezeichneten Stellen geschehen (§ 53 des gleichen Gesetzes).

§ 21. Die vorübergehende Aufstellung von transportablen Feueressen, Glätte-, Wasch- und Brennöfen darf nur auf feuersicherer Unterlage geschehen, im Freien nur in genügender Entfernung von Gebäuden und nur bei windstillem Wetter.

§ 22. Für die Aufstellung beweglicher Dampfmaschinen und Brennereien u. dergl. zum vorübergehenden Gebrauche ist die Bewilligung der Ortspolizei einzuholen, welche alle zur Vermeidung von Feuersgefahr erforderlichen Anordnungen zu treffen hat.

§ 23. Lampen und sogenannte „Flammen“ sind so anzubringen, dass eine Entzündung der sie umgebenden Gegenstände möglichst vermieden wird.

§ 24. Neue Oefen für Kalk-, Ziegel- und Zementbrennereien, sowie für Hafnereien dürfen nur auf Plätzen erstellt werden, wo für benachbarte Gebäude keine Feuersgefahr entsteht, und es ist vor deren Errichtung die Bewilligung der Polizeidirektion einzuholen.

§ 25. In Bezug auf die Bereitung und Verwendung des Leuchtgases haben die Gemeinräte die erforderlichen polizeilichen Verordnungen zu erlassen. Diese Verordnungen unterliegen der Genehmigung der Polizeidirektion.

§ 26. Zur gewerbsmässigen Verfertigung von Gegenständen des Kunstfeuerwerks und andern Fabrikaten, bei denen die Gefahr der Entzündung mit oder ohne Explosion droht, ist die Bewilligung der Polizeidirektion erforderlich, welche nur dann erteilt werden soll, wenn der Petent die nötigen technischen Kenntnisse und ein für die Betreibung der betreffenden Geschäfte gut eingerichtetes Gebäude besitzt.

§ 27. Wer chemische Feuerzeuge, Streichzündhölzchen und dergleichen im kleinen verkauft, soll den zum Verkauf aus der Hand bestimmten Vorrat in feuersichern, mit gut schliessenden Deckeln versehenen Gefässen aufbewahren und der Ortspolizei davon, dass er mit dem fraglichen Geschäftszweige sich befasse, Kenntnis geben.

§ 28. Bei Versendungen sind solche Gegenstände in Kapseln von Eisenblech oder in Behältern von Holz so fest zu verpacken, dass nirgends ein leerer Raum bleibt. Auf dem Deckel soll der Inhalt verzeichnet sein.

§ 29. Hausir- oder Marktpatente für chemische Feuerzeuge und Streichzündhölzchen dürfen nur solchen Personen erteilt werden, deren Charakter dafür bürgt, dass sie bei diesem Verkehr die nötige Sorgfalt gebrauchen.

§ 30. Die in Parqueterien, Drechslereien, Schreinereien, sowie in Zündholz-, Piano- und andern Instrumenten-Fabriken für das Austrocknen von Holz erstellten Einrichtungen und Räume unterliegen der ortspolizeilichen Genehmigung, ebenso die Tröcknungsanlagen für Pflanzenstoffe in Tabak- und Zigarrenfabriken, Apotheken und Droguerien, sowie die Einrichtungen aller Trocknungsanstalten für Textilstoffe. Von allen erteilten derartigen Genehmigungen hat die Ortspolizei jeweilen der Polizeidirektion unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 31. Das Aufschieben von in Oel gebeizten Tüchern, schwer schwarzgefärbter Seide und sogenannter Kunstseide in hiefür nicht besonders feuersicher eingerichteten Räumen ist untersagt. Auch in sogen. Beizelokalern und feuersicher eingerichteten Lagerräumen dürfen solche Waren, so lange sie sich noch in warmem, nicht vollständig abgekühltem Zustande befinden, nicht aufgehäuft werden.

Tücher und Garne zum Trocknen sind in einer gehörigen Entfernung von den Eisenrohren aufzuhängen.

II. Betreffend Erstellung von elektrischen Starkstrom-Anlagen.

§ 32. Starkstrom-Anlagen, d. h. Beleuchtungsanlagen, Kraftübertragungen u. dergl. sollen unter Rücksichtnahme auf möglichste Feuersicherheit erstellt werden und es müssen derartige Installationen mindestens den nachstehenden Vorschriften Genüge leisten.

§ 33. Dynamo-Maschinen, Elektromotoren, Transformatoren, sowie die zur Bedienung derselben erforderlichen Schalt- und Regulirapparate dürfen nur in solchen Räumen aufgestellt werden, in denen weder explodirbare Gase, noch sonstige leicht entzündliche Substanzen vorkommen; ausserdem sind dieselben stets auf feuersicherer Unterlage aus Beton, Glas, Porzellan, Marmor u. s. w. zu montiren.

§ 34. Alle Verbindungen, welche zur Fortleitung des Stromes dienen, sind bezüglich der Beanspruchung der Leitungen so zu bemessen, dass durch den stärksten auftretenden Strom keine merkliche Erwärmung bewirkt werden kann.

Für Kupferdrähte darf die äusserste zulässige Beanspruchung durch den stärksten Betriebsstrom betragen:

für Querschnitte bis zu	4 mm ²	je 3 Amp. pro mm ²
“ “ “ “	10 “	“ 2 ¹ / ₂ “ “ “
“ “ “ “	100 “	“ 2 “ “ “
“ “ über “	100 “	“ 1 ¹ / ₂ “ “ “

Kupferdrähte unter 1 mm Durchmesser sind nicht als selbständige Leitungen zu verlegen; einzig in Beleuchtungskörpern

ist für den Anschluss einer Lampe unbeschadet voriger Beanspruchungszahlen ein Drahtquerschnitt von 0,5 mm² zulässig.

§ 35. Die Leitungen sind womöglich so anzubringen, dass sie jederzeit leicht nachgesehen werden können.

Wo Leitungen oder deren Umhüllungen schädigenden mechanischen Einflüssen (Reibungen, Biegungen, Quetschungen u. s. w.) ausgesetzt sind, muss für entsprechende bessere Widerstandsfähigkeit oder ausreichenden Schutz gesorgt werden.

Solche Schutzvorrichtungen sind feuersicher auszuführen.

§ 36. Für die Befestigung von blanken Drähten an Porzellanlocken dürfen diese nur aufrechtstehend angebracht werden, und so, dass die parallel verlaufenden isolirten Drähte mindestens 20 cm von einander entfernt sind.

Bei Befestigung von Porzellanrollen müssen die parallel verlaufenden isolirten Drähte mindestens 4 cm von einander entfernt sein.

Bei Befestigung der Drähte durch Klammern aus Porzellan u. s. w. soll der Abstand der parallel laufenden Drähte im Minimum 2 cm betragen und sollen die Drähte durch die Unterlage mindestens $\frac{1}{2}$ cm von der Wand abgehoben werden.

Bei Befestigung mit Metallkrampen oder -Klemmen, welche nur ausnahmsweise zulässig ist, müssen die parallelen Drähte mindestens 2 cm von einander entfernt sein und die Befestigungsstellen nicht weiter als 40 cm von einander abstehen. Krampen müssen auf den beiden Drähten womöglich gegen einander versetzt sein.

Werden Drahtleitungen in genutete Holzleisten verlegt, so geschieht dies ohne weitere Befestigung; es dürfen keine Krampen, Nägel u. dergl. zur Befestigung an den Leisten verwendet werden. In jeder Nut darf nur ein Draht geführt werden; nur an ganz trockenen Wänden können solche Leisten in die Wand eingelassen werden, und es soll sich der Deckel jederzeit leicht abheben lassen. Der Deckel kann auch durch Drahtgeflecht ersetzt werden. Solche eingelassene Kanäle sind durch Imprägnirung oder geeigneten Anstrich vor Feuchtigkeit zu schützen.

§ 37. Die Verbindung von Leitungen unter einander darf nur mittels Verlötens, die Verbindung von Leitungen mit Apparaten und von Leitungsdrähten mit Kabelschuhen (Endverschlüssen u. dergl.) auch durch Verschrauben erfolgen. Ein einfaches Zusammendrehen der Drähte ist unbedingt verboten. Bei Herstellung jeder Verbindung sind die Kontaktflächen gut zu reinigen, der Draht darf durch die Verbindung nicht beschädigt und der Querschnitt darf in keiner Weise gegenüber den andern Teilen der Leitung verkleinert werden; bei Verbindungen durch Schrauben und Klemmen muss die Verbindungsstelle mindestens doppelten Querschnitt haben.

§ 38. Bei Ueberkreuzung von Leitungen müssen isolirte Drähte entweder durch die Art der Befestigung (sogen. Kreuzrollen u. dergl.) in einem unverrückbaren Abstände von nicht unter 1 cm gehalten werden, oder es ist der eine Kreuzungsdraht durch Ueberziehen einer isolirenden Hülse, eines Stückes Isolirrohr oder durch Unterlegen einer isolirenden Scheibe von den andern Drähten fernzuhalten.

Hiebei ist sorgfältig darauf zu achten, dass durch sichere Befestigung jede Lagenänderung verhindert wird.

Dasselbe gilt für alle Kreuzungen von Leitungen mit Metallteilen.

§ 39. Zu Wanddurchführungen, sowie zu Deckendurchführungen sind feuersichere Isolirrohren zu verwenden und zwar für jeden Leitungsdraht eine besondere Röhre.

Bei Fussbodendurchführungen müssen die Isolirrohren mit widerstandsfähiger Metallumhüllung verwendet werden, oder die Rohre müssen in Metallrohre eingesteckt oder wenigstens an den vorstehenden Enden durch feste Holzkasten geschützt werden.

§ 40. Die zur Verwendung kommenden Apparate, wie Sicherungen, Blitzschutzapparate, Aus- und Umschalter, Widerstände, Mess- und Kontrolapparate, müssen in den Querschnitten der stromführenden Teile so ausgeführt sein, dass durch den stärksten Betriebsstrom keine Temperaturerhöhung um mehr als 50 Grad Celsius verursacht wird.

Bei Apparaten, deren Funktion eine höhere Erwärmung durchaus erheischt oder bei denen eine solche zeitweise oder unter besonderen Umständen nicht vermieden werden kann, (Bogenlampen-Rheostate, die nur kleinen Raum beanspruchen sollen u. dergl.), sind die Anordnungen derart zu treffen, dass eine Berührung zwischen Wärme entwickelnden Teilen und entzündlichen Materialien, sowie eine feuersgefährliche Erwärmung solcher Materialien durch erhitzte Luft nicht vorkommen kann.

Alle Apparate müssen auf feuersicherer Unterlage so montiert sein, dass die stromführenden Teile sowohl gegen einander wie gegen die Erde vorzüglich isoliert sind. Sie sollen ferner mit einer feuersicheren Schutzhülle umgeben sein, welche die blanken stromführenden Teile einschliesst und vor zufälliger Berührung schützt.

Alle diese Apparate müssen entweder eine Bezeichnung der für sie zulässigen Maximalstromstärke, bzw. Drahtstärke tragen, oder sie sind nur nach genehmigten Modellen zu verwenden, welche sich schon äusserlich als bestimmte Grösse für bestimmte Stromstärke erkennen lassen.

§ 41. Zur Sicherung gegen zu starke Ströme sind die Leitungen durch selbsttätige Stromunterbrecher (Sicherheits-schaltungen) zu schützen, welche in verlässlicher Weise hindern, dass der Strom, selbst in den schwächsten Ausläufern der von ihnen geschützten Leitungsgruppe, das doppelte der nach § 34 zulässigen stärksten Betriebsbeanspruchung der Leitung übersteigt.

Es dürfen bis zu 4 Lampen zu 16 Kerzen (100 Volt) oder deren Stromäquivalent auf einer Sicherheitsschaltung genommen werden. Ausnahmen hievon sind nur bei grossen Beleuchtungskörpern gestattet.

Die Sicherheitsschaltungen sind stets zweipolig anzuordnen, sobald sie Strom für mehr als 4 Lampen à 16 Kerzen zu führen haben,

§ 42. Blitzschutzvorrichtungen mit guter Erdverbindung sind überall da anzubringen, wo Leitungen ins Freie führen. Der Uebergangswiderstand soll 15 Ohm nicht übersteigen.

Die Blitzplatten sind bei der Hinausführung der Leitungen ins Freie anzubringen an Stellen, die ohne besondere Umstände behufs Revision leicht zu erreichen sind, und zwar wenn möglich im Freien, jedoch vor der Einwirkung von Regen und Feuchtigkeit bestmöglich geschützt, oder gleich innerhalb der Einführung, und stets auf best isolirender unverbrennlicher Unterlage und unter unverbrennlicher Schutzhülle.

In keinem Falle dürfen solche Apparate in Räumen untergebracht werden, in denen brennbare Gase oder den Metallen schädliche Dämpfe vorkommen.

§ 43. Sämtliche Beleuchtungskörper sind von Erde, hauptsächlich auch von allen Metallmassen, Gasröhren u. dergl., sowie Decken und Wänden zu isoliren.

Sie sind so zu befestigen, dass eine Beschädigung der Leitung durch ihre Bewegung nicht eintreten kann; sie sollen jedenfalls nicht mehrfach herumgedreht werden können. Sie dürfen niemals zur Stromführung verwendet werden.

§ 44. Die Verwendung von Glühlampen ist überall gestattet; in Räumen jedoch, wo brennbare, explosible oder den Metallen schädliche Gase, Dämpfe oder Niederschläge vorkommen, müssen die Lampen mit besonderer, luftdicht abgeschlossener Glasglocke umgeben sein, welche auch die Verbindung zwischen Glühlampen und Leitung aufnimmt.

Bogenlampen dürfen in Räumen, in denen explosible Stoffe oder brennbare Gase vorkommen, nicht verwendet werden.

Das Herausfallen glühender Kohlentheilchen muss bei Bogenlampen, welche nicht im Freien hängen, durch Glocken und Aschenteller oder Laterne mit Drahtsieb verhindert werden.

§ 45. Für die Installation von Elektromotoren, elektrischen Heiz- und Kochapparaten u. s. w. gelten dieselben Sicherheitsvorschriften, wie für die Beleuchtungskörper.

§ 46. Der Isolationswiderstand (W^i) einer elektrischen Anlage gegen Erde oder zwischen Leitungsteilen verschiedener Polarität soll grösser oder mindestens gleich sein dem Wert des Ausdruckes $5000 \frac{P}{J}$, wobei »P« die Betriebsspannung in Volt und »J« das Maximum des Betriebsstromes in Ampères bedeuten.

§ 47. Der Polizeidirektion steht das Recht zu, Starkstrom-Anlagen jederzeit durch Sachverständige auf ihre feuersichere Ausführung untersuchen zu lassen.

§ 48. Wo Starkstromleitungen bestehen oder neu errichtet werden, haben die Gemeinderäte darauf zu dringen, dass dieselben mit den nötigen Ausschaltvorrichtungen versehen werden, um im Brandfälle jede Gefährdung der Feuerwehrlente vermeiden zu können.

III. Betreffend die Aufstellung und den Betrieb von Motoren, Gas- und Petrolöfen.

§ 49. Für die Aufstellung jeder Art von Gas-, Petrol-, Ligroin- und Benzinmotoren ist vom Bauherrn (Besteller) eine schriftliche Bewilligung der Feuerpolizei einzuholen; der Bewilligung geht eine Begutachtung durch die Gesundheitsbehörde voraus. Ehe die Bewilligung vorliegt, darf die Arbeit nicht ausgeführt werden.

§ 50. Die Anbringung eines Gasmotors hat in einem besondern Raume des Erdgeschosses zu erfolgen. Wände und Decken dieses Raumes müssen verputzt sein. Nur wo genügende bauliche Sicherheit vorhanden, ist die Aufstellung eines Gasmotors auch in einem obern Stockwerke statthaft.

Jeder Gasmotor ist mit einem Auspuffrohr und, wo die Rücksicht auf die Nachbarschaft dies erheischt, mit einer Schallverminderungsvorrichtung zu versehen. Die Auspuffrohrleitung muss bis über die Firsthöhe der benachbarten Wohnhäuser aufgeführt werden. Diese Bestimmungen gelten auch für den Betrieb von Petrol- und Ligroin-Motoren.

§ 51. Der Bewilligung von Petrol-, Ligroin- und Benzinmotoren hat in jedem Falle eine Lokalbesichtigung, die sich auch auf die Art der Ueberbauung der Umgebung erstreckt, durch den zuständigen Feuerpolizeiverordneten, unter Mitwirkung der Gesundheitsbehörde, voranzugehen.

Der Raum, in welchem ein Petrol- oder Ligroinmotor aufgestellt werden soll, muss hell, leicht zugänglich und vom allgemeinen Arbeitsraum völlig getrennt sein. Die Wände und Decken sind feuersicher, mit Verputzung alles Holzwerkes, zu erstellen. Die Türe muss direkt ins Freie führen.

In der Regel sollen solche Motoren nur in auf ebener Erde liegenden Gewerbelokalen bewilligt werden. Wo deren Erstellung in obern Stockwerken nachgesucht wird, ist ausser den in Absatz 2 dieses Paragraphen aufgestellten Erfordernissen noch zu verlangen, dass ein eisernes Gebälk und ein Boden aus Beton oder Hourdis, ein angemessener Vorraum und eine feuersichere Konstruktion der Treppen angebracht wird. Die Feuerpolizei soll im weitern die Anbringung von Wasserinjektoren oder andern den Geruch vermindernden Vorrichtungen vorschreiben.

§ 52. Bei Aufstellung von Benzinmotoren sind der Benzinbehälter und der Gaserzeugungsapparat in einem feuersicheren Raume ausser dem Hause anzubringen. Die Türe dieses Raumes muss nach auswärts führen.

§ 53. Für den Betrieb von Petrol-, Ligroin- und Benzinmotoren sind überdies die Bestimmungen von Abschnitt IV dieser Verordnung in Anwendung zu bringen.

Bei solchen Motoren ist ferner die Anbringung eines Feuerhahns in unmittelbarer Nähe des Motors erforderlich.

§ 54. Motoren, die diesen Vorschriften nicht genügen oder gesundheitsschädliche Einflüsse auf die nächste Umgebung ausüben, sind im ersten Falle auf Verlangen der Feuerpolizei, im zweiten Falle auf Verlangen der Gesundheitsbehörde binnen Frist zu beseitigen.

§ 55. Das Füllen des mit dem Motor verbundenen Behälters darf nur am Tage und nicht bei Licht stattfinden, auch darf bei dieser Arbeit nicht geraucht werden.

Das Vorratslokal für das Oel und das Lokal, in welchem sich der Motor befindet, sollen nicht mit offenem Licht betreten werden.

§ 56. Die Aufstellung von Dowsongasanlagen und zugehörigen Motoren bedarf einer besondern Bewilligung der Polizeidirektion. Hiezu ist die Eingabe eines Planes erforderlich, aus dem sowohl die Disposition der Apparate wie die Gebäudekonstruktion ersichtlich ist.

§ 57. Gasöfen, Gasherde und Gasbadöfen können ohne Steinplattenunterlage erstellt werden, wenn die Entflammungsstelle in einer Höhe von mindestens 30 cm über dem Holzboden sich befindet.

Gasöfen und Gasbadöfen in Wohnungen sind mit einem Abzugsrohr von mindestens 60 mm Weite aus verbleitem Blech zu versehen. Das Abzugsrohr soll in ein Kamin münden; wo dies nicht möglich und von der Feuerpolizei im Einvernehmen mit der Gesundheitsbehörde die Leitung des Rohres ins Freie gestattet wird, ist auf dem Abzugsrohr ein Blechaufsatz (Windhaube) so anzubringen, dass das Zurückdrängen der Gase verhindert wird.

§ 58. Petrolöfen sind ohne Ausnahme auf ein Unterlagsblech mit Bord zu stellen und, wenn sie zur Heizung von Wohnräumen dienen, mit einem Abzugsrohr von mindestens 40 mm Weite zu versehen.

Die Bestimmung in § 57 betreffend Führung des Abzugsrohres ins Kamin bzw. Freie findet hier analoge Anwendung.

IV. Betreffend Transport, Lagerung, Verkauf und Bearbeitung von Petroleum und andern feuersgefährlichen Stoffen.

§ 59. Der gesamte Verkehr mit Petroleum, Benzin, Aether, Schwefelkohlenstoff, Acetylen, Terpeninöl, Neolin, Ligroin und andern ähnlichen feuers-

gefährlichen Stoffen (Weingeist- und Terpentin-Firnisse, Weingeist in grössern Quantitäten u. s. w.), bestehe er in Transport, Lagerung, Handel, Verbrauch oder Verwendung grösserer Mengen derselben zu Fabrikationszwecken, desgleichen der Handel mit Petroleum-Apparaten und -Lampen stehen unter polizeilicher Aufsicht.

§ 60. Das Verladen, der Transport und das Abladen dieser Stoffe, sowie das Verbringen derselben in die Vorrats- und Lagerräume darf nur am Tage stattfinden.

Beim Transport sind derartige Ladungen an Haltstellen und zur Nachtzeit sicher zu verwahren oder zu bewachen.

Das Lagern solcher Stoffe im Freien ist verboten.

§ 61. Die Lagerung von:

Aether	in Quantitäten über 50 Kilogr.,
Schwefelkohlenstoff	» » » 50 »
Neolin beziehungsweise Ligroin	» » » 50 »
Benzin	» » » 50 »
rohem Petroleum	» » » 50 »
Kohlenwasserstoffen und ähnlichen feuersgefährlichen Flüssigkeiten von niederem Siedepunkt und Ent- flammungspunkt unter 23° Cels. nach dem Petroleumprüfer von Abel	» » » 50 »
Holzgeist	» » » 80 »
Weingeist	» » » 600 »
gereinigtem Petroleum	» » » 750 »
Terpentinöl	» » » 450 »
Weingeist- oder Terpentin-Firnissen	» » » 200 »

darf nur in besonders hiefür eingerichteten feuersichern Magazinen stattfinden.

§ 62. Diese Magazine sind ausserhalb bewohnter bezw. überbauter Quartiere anzulegen und müssen von andern als zu dem gleichen Magazin-System gehörenden Gebäuden, Strassen und öffentlichen Plätzen in angemessener Entfernung erstellt

sein. Diese letztere wird durch die Ortsbehörde, je nach der Natur des Falles, festgestellt und unterliegt der Genehmigung durch die Polizeidirektion.

§ 63. Die Magazine sollen nach aussen durch möglichst feuerfeste Türen abgeschlossen, mit fest verschliessbaren Lucken versehen, leicht zugänglich und so konstruiert sein, dass sie eine ausgiebige Ventilation gestatten, und dass die aufbewahrten Flüssigkeiten selbst für den Fall gewaltsamen Ausfliessens oder des Einspritzens bedeutender Wassermengen nicht in Flüsse, Kanäle oder Dolen gelangen können.

In unmittelbarer Nähe der Magazine ist ein je nach der Grösse des Magazins zu bemessendes Quantum Sand bereit zu halten.

Im übrigen gelten für die Magazine, je nach der Anlage derselben, folgende Spezialbestimmungen:

- a) Das Magazin kann oberirdisch angelegt sein (Schopf, Baracke etc.) Es darf dann nur ein Stockwerk haben und ist seinem ganzen Umfange nach mit einem 1 m hohen, ununterbrochenen (auch mit keiner Türe versehenen), 3 m von ihm entfernten Erdwall (oder Backsteinmauer) oder mit einem 1 m tiefen, 3 m breiten Graben zu umgeben. Die Bodenfläche des Magazins soll aus nicht durchlassendem Material bestehen und nach einem oder mehreren Sammlern zu geneigt sein.
- b) Die Aufbewahrung kann in feuerfesten Kellerräumen geschehen. Als solche sind Keller anzusehen, die aus genügend starkem Mauerwerk erstellt oder direkt in Berg oder Fels eingebaut und mit dichtschiessenden Tür- und Fensteröffnungen versehen sind. In solchen Fällen ist von der Umgebung mit Wall oder Graben abzusehen; bei Anlage im Berge aber, falls Portal und Boden des Magazins nicht ebenfalls unterhalb des äusseren Niveaus liegen, vor dem Eingang ein abschliessender Wall oder Graben anzubringen, dessen Dimensionen ein Ausfliessen, selbst unter den obengenannten Bedingungen unmöglich

machen. Befinden sich über dem Kellerraume noch andere Magazinräume, so dürfen diese im Inneren des Gebäudes keine Verbindung mit dem Keller haben und es müssen ferner Lucken und Keller so disponirt sein, dass etwa herausschlagende Flammen das obere Geschoss nicht beschädigen können.

§ 64. Das Betreten dieser Magazinräume darf nur bei Tage und in dunkeln Räumen nur bei dem Gebrauche einer hinreichend schützenden Sicherheitslampe stattfinden. Das Rauchen in diesen Räumlichkeiten ist verboten.

§ 65. Detailverkäufer dürfen in ihren privaten Magazinen in besonderem Verschlag von den in § 59 genannten Stoffen Vorräte bis höchstens auf die in § 61 bezeichneten Quantitäten aufbewahren.

Diese Magazine sollen fest verschliessbar und von aussen leicht zugänglich, gegen das Innere des Hauses, sowie gegen andere Magazinräume abgeschlossen und von feuerfester Konstruktion sein; sie müssen ventilirt werden können und es muss ausserhalb derselben ein hinreichender Sandvorrat in ihrer unmittelbaren Nähe gehalten werden. Auch bei diesen Magazinen muss dafür gesorgt sein, dass aus den Gefässen Ausfliessendes nicht in Flüsse, Kanäle oder Dolen gelangen kann. Gas- und Heizvorrichtungen dürfen mit denselben nicht in Verbindung stehen.

Für die Arbeiten in diesen Magazinen gelten ebenfalls die Bestimmungen des § 64.

§ 66. In den Verkaufsläden selbst dürfen aufbewahrt werden:

Von gereinigtem Petroleum	höchstens 150 Kilogr.,
» Sicherheitsöl	» 150 »
» Benzin	» 25 »
» Weingeist- und Terpentin-Firnissen	» 50 »
» Terpentinöl	» 50 »
» Weingeist	» 40 »

Zur Aufbewahrung von Petroleum und Benzin in den Läden sind nur Metallgefässe mit Messinghahn und Tropfblech zu verwenden. Sämtliche in diesem Paragraphen genannten Flüssigkeiten sind in Gefässen mit deutlicher Aufschrift und sicherem Verschlusse zu halten; diese sind möglichst entfernt von Oefen und offenem Licht zu plaziren und es darf ihre Auffüllung nur am Tage stattfinden.

Rohes Petroleum, Aether, Schwefelkohlenstoff, Ligroin, beziehungsweise Neolin und ähnliche Flüssigkeiten von niederem Siede- und Entflammungspunkt dürfen in Verkaufsläden nicht gehalten werden.

Leere Fässer müssen so aufbewahrt werden, dass weder die Feuersgefahr erhöht noch die Feuerpolizei gehemmt wird. Es sind dieselben tunlichst rasch aus dem Hause oder aus dem von Gebäuden umgebenen Hofe zu schaffen.

§ 67. Der Detailverkauf solcher Stoffe ist nur zur Tageszeit gestattet.

§ 68. Für den Hausbedarf unterliegt die Aufbewahrung von mehr als 10 Kilogramm gereinigten Petroleums, mehr als 2 Kilogramm Benzin und mehr als 5 Kilogramm der übrigen in § 66 genannten Stoffe den Vorschriften dieser Verordnung; auch kleinere Quantitäten solcher Stoffe für den Hausbedarf sind in Metallgefässen aufzubewahren.

§ 69. Jeder, der die genannten Stoffe verkaufen, lagern oder in grösseren Mengen zu Fabrikationszwecken bezw. zum Handwerksgebrauch verwenden will, hat dem Gemeindrat hiervon Anzeige zu machen und es ist ihm Verkauf, Lagerung und Fabrikation so lange untersagt, bis die lokalen Einrichtungen vom Gemeindrat untersucht und genehmigt sind.

Bezüglich bereits bestehender Magazine, Verkaufslokale und Fabrikationseinrichtungen haben die Ortsbehörden, im Rekursfalle das Statthalteramt und eventuell der Regierungsrat, von Fall zu Fall zu entscheiden, ob dieselben unverändert bleiben dürfen, oder welche Veränderungen an denselben anzubringen sind.

§ 70. Als gereinigtes Petroleum darf nur solches bezeichnet werden, dessen Entflammungspunkt nicht unter 23° Cels. nach dem Petroleumprüfer von Abel liegt.

Als Sicherheitsöl darf nur ein solches Brennöl bezeichnet werden, dessen Entflammungspunkt nicht unter 31° Cels. nach dem Petroleumprüfer von Abel liegt.

Jeder Händler hat der Polizeibehörde auf Verlangen unentgeltlich Proben von Petroleum zur chemischen Untersuchung zu überlassen.

Wenn das betreffende Oel den vorgenannten Bedingungen nicht entspricht, so hat der Händler die Kosten der Untersuchung zu tragen.

§ 71. Zur Speisung von Petroleum-Apparaten darf nur gereinigtes Petroleum im Sinne des § 70, d. h. solches von wenigstens 23° Cels. Entflammungspunkt nach dem Petroleumprüfer von Abel, verwendet werden. Das Füllen der Petroleum-Apparate darf nur zur Tageszeit und nie bei offenem Licht geschehen.

§ 72. Neolin, beziehungsweise Ligroin dürfen als Beleuchtungsmittel nur für öffentliche Strassen und Plätze benutzt werden und auch da nur, wenn nachgewiesen ist, dass zuverlässige und mit der Behandlung feuersgefährlicher Substanzen vertraute Personen mit denselben umzugehen haben.

§ 73. Es dürfen nur solche Petroleumlampen verkauft werden, bei denen, nachdem sie bis zum Eintreten konstanter Temperatur gebrannt haben, die Temperatur des Oels im Behälter diejenige der Umgebung um höchstens 5° Cels. übersteigt. Die Prüfung soll von darauf eingewöhnten Polizei- und Sanitätsbeamten ausgeführt werden.

§ 74. Zum Verkauf kommende Petroleum-Apparate sollen so beschaffen sein, dass ihre sämtlichen Teile der Reinigung leicht zugänglich sind. Für die Herde gilt die Bestimmung, dass die Hülsen die Dochte dicht umschliessen müssen, und dass dieselben nur auf Unterlagsblechen in Anwendung kommen dürfen. Diese Bleche sollen den Umfang des Herdes auf allen

Seiten um 10 cm überragen und einen 3 cm hohen Rand haben.

Die Verkäufer von solchen Apparaten sind gehalten, dieselben der Polizeibehörde auf Verlangen zur Besichtigung und, wenn erforderlich, zur Prüfung zu überlassen.

§ 75. Die Gemeinderäte haben alljährlich polizeiliche Visitationen der Lagerorte und Verkaufslokale anzuordnen und über das Ergebnis je bis Ende Dezember dem Statthalteramt zu Händen der Polizeidirektion Bericht zu erstatten.

§ 76. Für den Transport von Schiess- und Sprengpulver im Privatverkehr gelten die Vorschriften der nachfolgenden Paragraphen.

§ 77. Alles Schiess- oder Sprengpulver soll in Säcke und diese sollen in Fässer verpackt sein. Auf einen Wagen dürfen nicht mehr als zwei Kilozentner geladen werden.

§ 78. Jeder Fuhrmann, welcher solches Pulver auf seinem Wagen hat, ist zu der grösstmöglichen Sorgfalt verpflichtet; namentlich soll er dasselbe nie an die Oberfläche des Wagens laden, sondern es durch andere Waren gegen Einwirkungen von aussen decken. Für allen Schaden, welcher durch seine Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit entstehen könnte, ist der Fuhrmann unbedingt verantwortlich.

§ 79. Kein Wagen, auf welchem Pulver geladen ist, darf die Nacht hindurch in einer Ortschaft stehen bleiben, sondern er soll ausserhalb derselben unter gehöriger Aufsicht, für welche zunächst der Fuhrmann zu sorgen hat, die aber auch von der Gemeindepolizei angeordnet werden kann, stehen.

§ 80. Auf Dampfschiffe und ihre Schleppschiffe darf kein Schiesspulver geladen werden.

§ 81. Für den Dynamittransport, soweit er nicht durch die Eisenbahngesellschaften besorgt wird, sind die Vorschriften der nachstehenden Paragraphen zu beachten.

§ 82. Der Transport darf nur auf Fuhrwerken stattfinden, die nicht zugleich zur Personenbeförderung dienen.

§ 83. An der Verpackung des Transportes dürfen auf dem Gebiete des Kantons Zürich keine Umänderungen vorgenommen werden. Die Kisten oder Tonnen sollen fest verpackt sein.

§ 84. Das Fuhrwerk muss an der Vorderseite mit einer schon von weitem erkennbaren schwarzen Tafel versehen sein, welche in weisser deutlicher Schrift die Worte: „Dynamit, Vorsicht!“ trägt. Es ist unstatthaft, Dynamit mit andern Gütern auf demselben Fuhrwerke zusammen zu verladen, insbesondere ist es untersagt, entzündliche oder explosive Gegenstände, als Zündschnüre, Zündhütchen, Pulver und dergleichen mit Dynamit auf demselben Fuhrwerke zu transportieren.

§ 85. Beim Transporte ist folgendes zu beobachten:

a. Die Begleiter des Fuhrwerks haben sich des Tabakrauchens und jedes Gebrauches von Feuer auf der Fahrt zu enthalten.

b. Steigt während der Fahrt ein Gewitter auf, so ist dasselbe in möglichst freier Gegend abzuwarten. Eine zusammenhängend gebaute Ortschaft darf während eines Gewitters nicht passirt werden.

c. Beim Passiren zusammenhängend gebauter Ortschaften dürfen Dynamittransporte nicht anhalten.

d. Die Fuhrwerke müssen, wenn sie anhalten, vom nächsten bewohnten Gebäude mindestens 500 m entfernt bleiben und bewacht werden. Ist ein längerer Aufenthalt, insbesondere zum Nachtquartier, erforderlich, so darf überdies die Aufstellung der Fuhrwerke nur an einer von der Ortspolizeibehörde dazu angewiesenen Stelle erfolgen.

§ 86. Soll das Fuhrwerk zusammenhängend gebaute Ortschaften passiren, so ist der Führer des Transportes verpflichtet, von der bevorstehenden Ankunft desselben der Ortspolizeibehörde unter Angabe des einzuschlagenden Weges rechtzeitig Meldung zu machen und alsdann den im Interesse der öffentlichen Sicherheit von dieser Behörde für nötig erachteten Weisungen Folge zu leisten.

V. Betreffend Anlage und Unterhaltung der Feuerstellen und anderer baulicher Einrichtungen.

§ 87. Alle Feuerungs-Anlagen müssen solid und aus feuersichern Materialien erstellt werden. Wenn bestehende Feuerungen diesen Vorschriften zuwider laufen, so ist die Polizei verpflichtet, den Eigentümer des Gebäudes zur Entfernung oder Verbesserung solcher Anlagen anzuhalten. Jedenfalls ist der betreffende Eigentümer der Behörde gegenüber für die richtige Anlage und Instandhaltung von Feuerungsanlagen verantwortlich.

§ 88. In Küchen, Waschküchen, Werkstätten der Feuerarbeiter, sowie in allen Räumen, in denen zur Betreibung eines Gewerbes Feuer unterhalten werden muss, soll alles Holzwerk der Decken und Wände verputzt und der Boden mit feuersicherem Material belegt werden.

§ 89. Gewöhnliche Zimmeröfen, gewöhnliche Kochherde, sowie diejenigen kleineren Feuerungs-Anlagen, welche den genannten gleich zu achten sind, wie Glättöfen, Leimküchen etc. dürfen auf hölzerne Balkenlagen gestellt werden, sofern diese im Sinne der §§ 90—93 gesichert werden.

§ 90. Hat die Feuerung keinen Rost, so muss zwischen der Sohle derselben und dem Holzboden entweder ein mindestens 30 cm dickes Backsteinmauerwerk in gutem Verbande, oder eine Sicherung durch mindestens 6 cm dicke Steinplatten, oder durch Gussbodenplatten (§ 92), mit dazwischenliegendem, nach einer Seite offenem Hohlraum von mindestens 30 cm Höhe angebracht werden.

Gas- und Petroleum-Feuerungen sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

§ 91. Hat die Feuerung einen Rost, so ist der Holzboden unter derselben mit einer durchgehenden, mindestens 6 cm dicken Steinplatte oder mit einer Gussbodenplatte (§ 92) oder einer doppelten Backsteinschicht in gutem Verbande abzudecken.

Von dieser Unterlage muss der Rost mindestens 20 cm entfernt bleiben.

Der Raum zwischen der Unterlage und dem Rost muss so eingerichtet sein, dass er gehörig besichtigt und gereinigt werden kann.

§ 92. Die Verwendung von Gussbodenplatten als Unterlagen unter gusseiserne Oefen ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Die Gussbodenplatten müssen eine Stärke von mindestens 3 mm haben und mit einem nicht unter 3 cm hohen, nach unten umgebogenen Rande versehen sein, so dass also die Gussplatten selbst nicht direkt auf den Fussboden aufzuliegen kommen.
2. Die auf solche Gussplatten zu stehen kommenden Oefen müssen mit mindestens 7 cm hohen Füßen versehen und über diesen Füßen vollständig geschlossen sein.
3. Der Raum zwischen der Gussplatte und dem über den Füßen befindlichen Ofenboden soll offen sein, damit der Zustand des letztern stets mit Leichtigkeit zu kontrolliren ist.

§ 93. Bei Glättöfen und Leimküchen muss der Boden auf 1 m ringsum, bei französischen Kaminen bis auf 30 cm vornen mit Steinmaterial von mindestens 6 cm Dicke abgedeckt sein.

Vor den Einfeuertüren aller in § 89 bezeichneten Feuerungen sind da, wo keine Vorkamine gemacht werden, Bodenbeläge von Steinmaterial oder Blech und mindestens 50 cm vorspringend, anzubringen.

Ausserdem müssen Feuerungsanlagen, die in Werkstätten eingefeuert werden, in denen man Holz oder andere leicht entzündliche Materialien verarbeitet (nebst der vorgeschriebenen Unterlage und dem Vorlegeblech) noch eine mindestens 30 cm hohe geschlossene Einfassung (Kranz) von Stein oder Blech erhalten.

§ 94. Grössere Feuerungen (zu Zentralheizungen, zu Dampfbetrieb etc., überhaupt zu allen Feuerungen, welche nicht zu den in § 89 bezeichneten gehören), müssen auf fester Unter-

lage, Mauern, Gewölben, Eisenkonstruktionen etc. ruhen. Auch hier muss der Fussboden des Raumes, in welchem solche Feuerungen aufgestellt werden, ganz mit feuersicherem Material belegt und müssen alle Holzteile an Decken und Wänden verputzt werden.

§ 95. Wände, an welche Feuerungsanlagen angelehnt werden, müssen aus unverbrennlichem Material, hohle Backsteine ausgeschlossen, und mindestens 12 cm dick sein.

Bei gewöhnlichen Feuerungen (§ 89) muss diese Feuerwand bis auf 30 cm, bei grössern Feuerungen (§ 94) bis auf 60 cm seitlich über die Feuerung hinausreichen.

Solche Feuerwände müssen auf feuersicherer Unterlage ruhen.

§ 96. Von Feuerungen, deren Umfassungswände nicht von Metall sind, Kachelöfen, ausgemauerte Blechöfen etc., muss alles Holzwerk, sowie andere leicht brennbare Stoffe mindestens 20 cm entfernt sein.

Von Feuerungen, deren Umfassungswände aus Metall bestehen, müssen Holzwerk und andere leicht brennbare Stoffe mindestens 45 cm entfernt gehalten werden.

Bei grösseren Feuerungen muss alles Holzwerk mindestens 60 cm von der Umhüllung der Feuerungsanlage entfernt sein.

Die in diesem Paragraphen angeführten Masse gelten von der Aussenseite des Feuerungs-Körpers an gerechnet.

§ 97. Jede Feuerung muss zur Ableitung des Rauches mit einem Kamine in Verbindung stehen. Diese Kamine sind in vollen liegenden Ziegelsteinen oder einem, in Bezug auf Widerstandsfähigkeit gegen das Feuer, gleichwertigen Material zu erstellen. Ton- und Zementröhren sind ausgeschlossen. Die Kamine müssen auf festem Boden, Mauern, Gewölben oder Eisenkonstruktionen mit feuersicherer Unterlage aufgesetzt werden. Sie müssen ferner nach allen Seiten eigene, unter sich regelrecht verbundene Wände haben. Eine bestehende Mauer darf nicht als Kaminwand benützt werden.

Alle Kamine müssen auf der Innenseite glatt verputzt sein. Auch die Aussenseite ist bis unter das Dach zu verputzen. Ueber dem Dach können sie verputzt oder ausgefugt sein.

§ 98. Alle Kamine sind mindestens 1 m über die Dachfläche des Hauses aufzuführen. Werden sie unmittelbar an einem höhern nachbarlichen Hause aufgeführt, so müssen sie mindestens 1 m über die Dachfläche des Nachbarhauses hinausragen.

Kamine, welche die Dachfläche um mehr als 2,5 m überragen, sind durch Verankerung oder durch genügende Stärke der Konstruktion gegen das Umstürzen zu sichern.

§ 99. Gemauerte Kamine sind möglichst senkrecht aufzuführen und dürfen, soweit sie freistehen, jedenfalls nicht mehr als 30 Grad von der Senkrechten abweichen. Das Schleifen der Kamine auf hölzerner Unterlage ist nicht gestattet.

§ 100. Schließbare gemauerte Kamine müssen eine Lichtweite von mindestens 36 auf 42 cm oder, wenn sie rund sind, einen Durchmesser von mindestens 45 cm haben.

§ 101. Nicht schließbare, gemauerte Kamine müssen eine Lichtweite von mindestens 18 auf 20 cm haben. In ein solches Kamin dürfen nicht mehr als drei Feuerungen geleitet werden.

§ 102. Für gewöhnliche Feuerungen (§ 89) müssen die Kamine, ohne Verputz, eine Wandstärke von mindestens 9 cm (Kaminsteine) haben. Bei Kaminen, die freistehend geschleift werden, muss diese Wandstärke 12 cm betragen. Bei Wänden zwischen einzelnen Kaminen kann die vorgeschriebene Wandstärke auf 6 cm vermindert werden.

§ 103. Für grössere Feuerungen (§ 94) muss für gemauerte Kamine eine Wandstärke von mindestens 12 cm angewendet werden. Je nach der Anlage kann die Polizei auch grössere Wandstärken vorschreiben und verlangen, dass diese Kamine schließbar erstellt werden.

§ 104. Alle Kamine müssen die zum Russen nötigen Oeffnungen haben, welche durch eiserne doppelte Russtüren zu verschliessen sind. Diese Türen sind jedenfalls unten, wo das Kamin aufgesetzt ist, und im Dachboden, sofern nicht die Mündung des Kamines bequem zur Reinigung benützt werden kann, und an allen Stellen, wo die Richtung des Kamines von der senkrechten Linie abweicht, sofern diese Abweichung mehr als 30 Grad beträgt, anzubringen.

§ 105. Gemauerte Kamine gewöhnlicher Feuerungen (§ 89) müssen da, wo sie durch Holzgebälke oder Dächer geführt werden, gegen das Holzwerk durch eine massive Wandstärke von mindestens 21 cm in gutem Verbande gesichert werden. Ueberhaupt muss alles Holzwerk mindestens 21 cm von der Innenwand des Kamins abstehen.

§ 106. Gemauerte Kamine grösserer Feuerungen (§ 94) müssen da, wo sie durch Holzgebälke oder Dächer geführt werden, gegen alles Holzwerk durch eine Wandstärke von mindestens 24 cm in gutem Verbande gesichert werden.

§ 107. Kamine, die den Vorschriften der §§ 97, 102 und 103 entsprechen, dürfen im Aeusseren tapezirt werden.

§ 108. In Räumen, welche zur Lagerung leicht brennbarer Stoffe bestimmt sind, müssen die Kamine bis auf 20 cm von ihrer Aussenwand und so hoch wie die Stoffe gelagert werden, in geeigneter Weise isolirt sein.

§ 109. Bestehende Kamine, welche den Bestimmungen der §§ 97 bis und mit 106 nicht entsprechen, müssen, sofern ihre Konstruktion nicht unbedingte Sicherheit bietet, nach den Vorschriften dieser Verordnung umgeändert werden.

§ 110. Eiserne Rauchröhren sind nur gestattet, um den Rauch einer Feuerstelle in ein gemauertes Kamin zu leiten, das sich auf dem gleichen Boden befindet wie diese Feuerstelle.

Wo diese eisernen Rauchröhren durch Wände geführt werden, sind sie von allem Holzwerk durch eine mindestens 20 cm starke Schicht Steinmaterial zu isoliren. Zudem müssen

sie von allen andern leicht entzündlichen Stoffen mindestens 30 cm entfernt gehalten werden.

§ 111. Wenn eine eiserne Rauchröhre über Dach auf ein gemauertes Kamin aufgesetzt wird, so muss letzteres mindestens 50 cm über die Dachfläche hinausragen und es muss dieses Rohr aus Gusseisen oder 5 mm dickem Eisenblech bestehen (vergl. § 98).

§ 112. Vorkamine müssen angebracht werden bei allen Zimmeröfen, welche nicht vom Zimmer oder von einem mit feuersicherem Belage versehenen Raum aus geheizt werden.

Zwischen der Türe des Vorkamines, deren Innenseite mit Eisenblech beschlagen sein muss, und der Türe des Feuer-raumes muss ein Zwischenraum von mindestens 20 cm bestehen.

§ 113. Vorkamine und Aschenbehälter dürfen auf hölzerne Balkenlagen und Holzböden gesetzt werden, sofern diese durch einen doppelten, in den Fugen sich deckenden Backsteinboden gesichert sind.

Grössere Rauchkammern und Aschenbehälter müssen auf festen Boden, Mauern, Gewölbe oder Eisenkonstruktionen mit feuersicherer Unterlage gesetzt werden.

§ 114. Die Rauchkammern müssen ganz in Mauerwerk von mindestens 9 cm Stärke aufgeführt werden, die Türen sollen aus Eisen, die Türeinfassungen von Stein oder Eisen und der Boden entweder aus 9 cm dicken Steinplatten, die mit 6 cm dicken Backsteinen zu überlegen sind, oder aus 15 cm starker Backsteinunterlage in richtigem Verbandsbau konstruiert sein; im ersten Falle sollen die Steinplatten, im zweiten die untere Backsteinlage unter den Wänden durchgehen.

§ 115. Dörröfen oder Dörrkästen, welche unmittelbar mit der Feuereinrichtung des Ofens verbunden sind, sollen aus Stein oder Eisen bestehen; in diesen dürfen die Schachteln nicht von Holz und die Türe soll von Eisen sei.

Hölzerne Dörrkästen hingegen, die nicht mit dem Ofen in direkter Verbindung stehen, sondern durch Luftheizung

erwärmt werden, müssen wenigstens 60 cm von der Feuerstelle des Ofens entfernt sein.

Die Polizei wird je nach dem Lokale die übrigen Vorsichtsmassregeln bestimmen.

§ 116. Bei Luftheizungen sind die Kanäle, welche die erwärmte Luft zuführen, in Bezug auf Wandstärke und Abstände vom Holzwerk wie gemauerte Kamine zu behandeln. Bei Wasser- und Dampfheizungen sind alle Röhren, die bis auf 10 cm nahe ans Holzwerk kommen, mit Isolirmasse zu umgeben.

§ 117. Werden nach Erlass dieser Verordnung Gebäude aneinanderstossend aufgeführt, so sind zwischen denselben massive Mauern (Brandmauern) zu erstellen. Solche Mauern müssen oben noch wenigstens 25 cm dick sein und feuersicher abgedeckt werden. Hölzerne Dachgesimse sind bei den Brandmauern durch Stein oder Mauerwerk zu unterbrechen.

Die Brandmauern müssen wenigstens 30 cm über die Dachfläche hinausragen. Bei kleineren, nach einheitlichem Plane zusammenhängend erstellten Häusern ist es gestattet, erst in Abständen von höchstens 20 m je eine Brandmauer über das Dach hinaufzuführen. Werden später an der einheitlichen Anlage wesentliche Aenderungen vorgenommen, so kann der Gemeindrat auch Aenderungen bezüglich der Brandmauern vorschreiben.

In die Brandmauern dürfen von keiner Seite Balken, Schränke oder andere Einbauten eingelassen werden, die weiter als bis auf 15 cm an die Mittellinie der Mauer hineinreichen. Das Durchbrechen der Brandmauer im Dachgeschosse ist unzulässig. Durchgänge in den unteren Geschossen sind vom Gemeindrat zu gestatten, wenn sie mit feuersicheren, leicht zu handhabenden Verschlüssen versehen werden.

§ 118. Die gleiche Bestimmung tritt ein, wenn ein Wohnhaus, das ohne Brandmauer an ein anderes angebaut ist, ganz oder zum grössten Teil niedergerissen und wieder neu aufgeführt wird.

Eine solche Brandmauer ist auch zu erstellen, wenn ein Wohnhaus mit einer Scheune zusammengebaut wird. In diesem Falle genügt aber eine Mauerdicke im Dachraume von mindestens 15 cm.

§ 119. Für Einrichtung und Beaufsichtigung der Blitzableiter gelten die Bestimmungen der bezüglichen Verordnung.

§ 120. Die Erstellung von Stroh- und Asphaltpappe-Dächern ist untersagt. Schindeldächer dürfen nur da, wo die Verhältnisse der Oertlichkeit es durchaus erfordern, auf abgelegenen und einzeln stehenden Scheunen und Städeln angebracht werden; jedoch ist hiefür eine durch den Gemeinderat einzuholende schriftliche Bewilligung der Polizeidirektion erforderlich (vgl. § 67 des Gesetzes betr. die Brandversicherungsanstalt für die Gebäude im Kanton Zürich).

§ 121. Abweichungen von den Vorschriften der §§ 87, 88, 90 bis 105, 113 bis und mit 115 können in einzelnen Fällen auf Antrag des Gemeinderates von der Polizeidirektion bewilligt werden, jedoch nur dann, wenn hinreichende Gründe solche Ausnahmen rechtfertigen.

Wo aber in bestehenden Einrichtungen Abweichungen von diesen Vorschriften sich zeigen, welche vom Standpunkte der Feuerpolizei aus zu beanstanden sind, da soll die Ortspolizei die jenen Vorschriften entsprechenden Veränderungen verfügen, insoweit es zur Beseitigung der Gefahr notwendig ist.

§ 122. Für Herstellung, Veränderung oder Versetzung von jeder Art von Feuereinrichtungen bedarf es einer schriftlichen Bewilligung der Ortspolizei, welche der Hausbesitzer vor Anhandnahme der Arbeit einzuholen hat, und ohne welche kein Handwerker eine solche Arbeit ausführen darf. Ist die Arbeit bis auf das Auftragen des Verputzes ausgeführt, so hat der Bauunternehmer der Ortspolizei davon Anzeige zu machen.

§ 123. Die Kreisschätzer und die Handwerker sind verpflichtet, dem Besitzer des Gebäudes und der Ortspolizei davon Kenntnis zu geben, wenn sie bei ihren Verrichtungen wahrnehmen, dass Feuereinrichtungen gefährlich oder schadhafte sind.

§ 124. Die Schätzung neuer oder umgeänderter Gebäude (§§ 26 und 27 des Gesetzes betr. die Brandversicherungsanstalt für die Gebäude im Kanton Zürich) tritt erst in Kraft, wenn eine Bescheinigung der Feuerschau vorliegt, dass die neuen Feueleinrichtungen den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.

VI. Betreffend die Löschanstalten.

§ 125. Die politischen Gemeinden sind verpflichtet, in eigenen Kosten die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Einrichtungen für das Feuerwehrwesen zu treffen.

Im Besonderen liegt ihnen ob:

- a. Die Errichtung von genügenden Wasserbezugsorten und die Fürsorge für einen bleibend möglichst genügenden Wasservorrat;
- b. die Anschaffung, richtige Aufbewahrung und Instandhaltung der nötigen Lösch- und Rettungsgeräte;
- c. die Anlage eines genauen Verzeichnisses über diese Anschaffungen;
- d. die Einrichtung zweckmässiger Allarmvorrichtungen;
- e. die Organisation, Ausrüstung und Instruktion der nötigen Feuerwehrmannschaft.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der §§ 3 und 4 des Zivilgemeindegesetzes vom 19. Mai 1878.

§ 126. Die Löschgerätschaften sollen in zweckmässig eingerichteten, reinlich gehaltenen, gut gelüfteten, wetterdicht gedeckten und leicht zugänglichen Räumen untergebracht werden und es sind für jeden Raum wenigstens zwei Schlüssel in der Nähe, jedoch an verschiedenen Orten aufzubewahren.

§ 127. Gemeinden, in denen sich Hydranten-Anlagen vorfinden, sind verpflichtet:

- a) Für die Handhabung und Anwendung der Hydranten ein besonderes Korps aufzustellen und einzuüben;
- b) in den Reservoirien beständig mindestens soviel Wasser zu halten, als zum Zwecke des Feuerlöschwesens nötig ist;

- c) die Hydranten und deren für das Löschwesen dienende Zubehör stets in gutem Zustande zu erhalten und die Zubehör, angemessen verteilt, in der Nähe der Hydranten in leicht zugänglichen Lokalen aufzubewahren, so dass bei Brandausbruch und bei Uebungen die sofortige Anwendung jedes einzelnen Feuerhahnens gesichert ist;
- d) die Hydranten periodisch auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit zu untersuchen, dieselben auch bei jeder Witterung und namentlich bei Schneefall leicht findbar und zugänglich zu halten und überhaupt für deren ununterbrochene Verwendbarkeit zu sorgen.

§ 128. Das Feuerwehrkommando ist berechtigt, im Brandfall die zum Transporte der Feuerspritzen und anderer Löschgerätschaften, sowie des Wassers erforderlichen Fuhrleute und Pferde gegen angemessene Vergütung nach Bedürfnis zu requiriren.

§ 129. Die männliche Bevölkerung einer Gemeinde im Alter von 20 bis 50 Jahren ist zum Feuerwehrdienst verpflichtet. Wo es die Verhältnisse erfordern, kann diese Verpflichtung ausgedehnt werden auf die männliche Bevölkerung vom 16. bis zum 60. Jahre.

Ueber die Organisation des Feuerwehrdienstes haben die Gemeinden eine vom Regierungsrate zu genehmigende Verordnung aufzustellen.

§ 130. In jedem grössern industriellen Etablissement, sowie in Fabriken, deren Betrieb mit besonderer Feuersgefahr verbunden ist, und ganz besonders auch in grösseren Gasthöfen soll der Besitzer auf seine Kosten die zur ersten Bekämpfung eines ausbrechenden Schadenfeuers erforderlichen Löscheinrichtungen beschaffen und für zweckdienliche Rettungsvorrichtungen sorgen und diese Anstalten jederzeit in diensttauglichem Zustande erhalten. Derselbe soll ferner für die Bedienung und Handhabung dieser Einrichtungen das Notwendige organisiren und dieselben der Aufsicht der Ortsfeuerwehrkommission unterstellen.

Beschwerden gegen diesfällige Verfügungen der Ortsfeuerwehrkommission gehen in erster Instanz an den Gemeinderat.

§ 131. Das gesamte Feuerwesens einer Gemeinde steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Derselbe wählt für die Leitung des Löschwesens jeweilen für eine Amtsdauer eine besondere Kommission (Feuerwehrkommission), in welcher er selbst durch mindestens ein Mitglied vertreten sein soll.

§ 132. Die Feuerwehrkommission ordnet jedes Jahr mindestens zweimal eine Uebung der nach § 129 eingeteilten Mannschaft an und ist im ferneren verpflichtet, zum Zwecke der Erhaltung der Dienstbereitschaft über den Zustand der Löschgerätschaften, sowie der Wasserbezugsorte die nötige Kontrolle auszuüben.

Sie hat dem Gemeinderate zu Handen der Polizeidirektion jährlich und auf Verlangen auch in der Zwischenzeit Bericht zu erstatten über den Zustand der Wasserbezugsorte, den Zufluss und Wasservorrat bei Hydrantenanlagen, sowie den Zustand und die Aufbewahrung des Materials.

§ 133. Alle das Löschwesen betreffenden vorschriftswidrigen Handlungen oder Unterlassungen hat die Feuerwehrkommission zu bestrafen, beziehungsweise dem Gemeinderate zur Bestrafung zu verzeigen.

§ 134. Gemeinden, welche besonderer Lokalverhältnisse wegen weitergehende Vorschriften aufzustellen wünschen, haben hiefür die Genehmigung des Regierungsrates nachzusuchen.

§ 135. Die Polizeidirektion führt die Oberaufsicht über die Löschanstalten.

Sie fordert von den Gemeinden periodisch Berichte über den Zustand der Wasserbezugsorte, den Zufluss- und Wasservorrat bei Hydrantenanlagen, sowie den Zustand des Materials und die Instruktion der Mannschaft.

Sie hat das Recht, von Zeit zu Zeit in den Gemeinden durch von ihr bezeichnete Experte über die Dienstbereitschaft der Feuerwehr eine genaue Inspektion vornehmen zu lassen. Dieselbe wird je nach Gutfinden der Polizeidirektion auf das gesamte Löschwesen oder nur auf einen Teil desselben ausgedehnt.

Die Entschädigung der Experten bestimmt die Polizeidirektion unter Genehmigung des Regierungsrates.

§ 136. Gemeinden, deren Löscheinrichtungen als mangelhaft erkannt werden, sind durch die Polizeidirektion zur Hebung der vorgefundenen Mängel, nötigenfalls durch Beschluss des Regierungsrates auf exutivem Wege, anzuhalten.

VII. Betreffend die Handhabung der Feuerpolizei.

§ 137. Die Handhabung der Feuerpolizei steht dem Gemeindrate zu (§ 94 litt. e des Gemeindegesetzes), unter der Oberaufsicht des Statthalteramtes und der Polizeidirektion.

§ 138. Diese Funktionen kann der Gemeinderat selbst ausüben oder einer Kommission, in welcher der Gemeinderat vertreten sein soll, oder auch einem Fachbeamten übertragen. Bei den Verrichtungen, welche technische Kenntnisse erfordern, sollen Sachverständige durch den Gemeinderat beigezogen werden.

§ 139. Mindestens einmal jährlich sollen sämtliche Feuer-einrichtungen durch die Feuerschauer untersucht werden. In Gemeinden, welche hiefür keine ständigen Fachbeamten besitzen, hat diese Feuerschau bis spätestens Ende September durch die vom Gemeindrate bestellte Kommission, unter Zuzug eines Sachverständigen, zu erfolgen.

§ 140. Die Feuerschau hat zu untersuchen, wie die Feuereinrichtungen beschaffen seien, ob ein feuersicherer Behälter für Asche und Kohlen vorhanden, wie die Zündhölzchen und andere leicht Feuer fangende Gegenstände aufbewahrt und ob die in den §§ 2, 7 c und e, 14, 16 und 130 enthaltenen Vorschriften befolgt werden.

§ 141. Von den Mängeln, die sie wahrnimmt, setzt sie den Gemeinderat in Kenntnis; dieser fordert den Hauseigentümer, beziehungsweise Mieter auf, innert einer so kurz als möglich zu bestimmenden Frist den gerügten Uebelständen abzuhelfen.

§ 142. Ist die Frist abgelaufen, so ist nachzusehen, ob die erlassenen Befehle befolgt worden seien oder nicht. Im letztern Falle wird der Gemeinderat nach den Vorschriften des

§ 15 des Gesetzes betr. die Brandversicherungsanstalt für die Gebäude im Kanton Zürich*) verfahren.

§ 143. Nach Beendigung der Feuerschau hat der Gemeinderat spätestens Ende November dem Statthalteramte zu Händen der Polizeidirektion einen Bericht zu erstatten.

VIII. Schlussbestimmungen.

§ 144. Nichtbefolgung der Vorschriften dieser Verordnung wird mit Polizeibusse von 3 bis 200 Franken bestraft, insofern nicht der Begriff der fahrlässigen Tötung (§ 137 des zürch. Strafgesetzes), oder der fahrlässigen Körperverletzung (§ 141 *ibid.*) oder der Brandstiftung aus Fahrlässigkeit (§ 204 *ibid.*) zutrifft oder § 205 desselben Gesetzes**) Anwendung findet.

*) Dieser § 15 sagt: „Die sämtlichen Polizeibehörden, insbesondere die Ortspolizeibehörden, sind bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, so bald irgend eine feuergefährliche Bauart, Einrichtung oder Benutzung eines Gebäudes oder seiner Umgebungen zu ihrer Kenntnis gelangt unverzüglich die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Anordnungen zur Abhülfe zu treffen und für deren Vollziehung nötigenfalls auf exekutorischem Wege zu sorgen. Sie sind befugt, Sachverständige beizuziehen.

Dem Beteiligten steht der Rekurs an die oberen Behörden binnen achtundvierzig Stunden nach Eröffnung der betreffenden Schlussnahme frei; die Unterbehörde ist jedoch in Fällen naher oder bedeutender Gefahr ermächtigt und verpflichtet, inzwischen ohne Rücksicht auf einen allfälligen Rekurs den Gebrauch der gefährdenden Einrichtung, oder die Vornahme der gefährlichen Handlung zu verhindern.

Für die Kosten dieser polizeilichen Massnahmen steht der Polizeibehörde während der Dauer eines Jahres vom Tage der Vollendung der Arbeiten an ein den Spezialpfandrechten vorgehendes gesetzliches Pfandrecht an dem Gebäude zu“.

**) Dieser § 205 lautet: „Bauunternehmer, Bauaufseher oder Arbeiter, welche entgegen den Vorschriften der Feuerpolizei Feuereinrichtungen erstellen, welche die erforderliche Sicherheit gegen Feuersgefahr nicht gewähren, werden, auch wenn kein Feuerausbruch stattgefunden hat, mit Polizeibusse bis zu 5000 Franken belegt.

Im Wiederholungsfalle können dieselben mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft und kann ihnen die selbständige Betreibung des Berufes untersagt werden.“

§ 145. Für fehlerhafte Feuereinrichtungen trifft die Strafe den technischen Unternehmer oder Bauführer eines Baues, oder, wenn kein solcher vorhanden ist, den oder die betreffenden Handwerker, welche die fehlerhaften Feuereinrichtungen ausgeführt haben.

§ 146. Die Polizeidirektion wird mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

§ 147. Durch diese Verordnung, die mit der Publikation im Amtsblatte in Kraft tritt, werden aufgehoben die Verordnungen betreffend

- a. die Feuerpolizei vom 31. Mai 1862, O. S. XIII. 33;
- b. die Fabrikation von Zündhölzchen, deren Aufbewahrung, Verkauf u. s. f., vom 1. März 1847, Amtsblatt 1847, pag. 124;
- c. Transport, Lagerung, Verkauf und Bearbeitung von Petroleum und andern feuersgefährlichen Stoffen, vom 14. April 1880 und 27. Juli 1888, O. S. XX. 135 und XXII. 84;
- d. Transit des Schiesspulvers im Kanton Zürich vom 13. Oktober 1842, Amtsblatt 1842 pag. 454, und
- e. die Verfügung der Polizeidirektion betr. Dynamittransport vom 11. Juni 1879, Amtsblatt 1879 pag. 506.

Zürich, den 1. Oktober 1896.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Stüssi.